

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauproducte und Bauarten

Datum: 29.10.2025 Geschäftszeichen:
II 71-1.59.62-82/25

Zulassungsnummer:
Z-59.62-558

Geltungsdauer
vom: **29. Oktober 2025**
bis: **29. Oktober 2030**

Antragsteller:
Baur Folien GmbH
Gewerbestraße 6
87787 Wolfertschwenden

Zulassungsgegenstand:
"Baur Folien DV 200" als Halbzeug

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Zulassung ist das mechanisch verfestigte Drainvlies "Baur Folien DV 200" (nachfolgend Drainvlies genannt) als Teilkomponente eines Leckageerkennungssystems mit allgemeiner Bauartgenehmigung.
- (2) Das Drainvlies wird in Standardbreiten von 2,0 m, 4,2 m und 5,0 m und Standardrollenlängen von 50 m hergestellt und hat ein Flächengewicht von 1.000 g/m².
- (3) Die Weiterverarbeitung des Drainvlieses darf nur gemäß den Bestimmungen der gesonderten allgemeinen Bauartgenehmigung des Leckageerkennungssystems erfolgen. Dafür ist ein Ausdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Die mechanisch-physikalischen Eigenschaften des Drainvlieses einschließlich der zugehörigen Nachweisverfahren sind in Anlage 1 angegeben.
- (2) Das Drainvlies muss chemisch beständig gegen die in AwSV¹ § 2, Absatz 8 und Absatz 13 genannten Stoffe sein.
- (3) Die maximal zulässige Auflast beträgt 200 kN/m².
- (4) Das Drainvlies besteht ausschließlich aus Polypropylen und enthält bestimmte Regeneratate. Die Zusammensetzung der Ausgangsstoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.
- (5) Für das Drainvlies wurde dem DIBt gegenüber die Eignung für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren nachgewiesen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung und ggf. Konfektionierung des Drainvlieses hat nach der im DIBt hinterlegten Rezeptur sowie der hinterlegten Beschreibung des Herstellverfahrens im Werk D der Firma Baur Folien GmbH, Gewerbestraße 6 in 87787 Wolfertschwenden zu erfolgen.
- (2) Änderungen in der jeweiligen Rezeptur des Drainvlieses sind dem Deutschen Institut für Bautechnik anzugeben, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.
- (3) Angaben zum Herstellverfahren sind beim DIBt hinterlegt. Änderungen sind dem Deutschen Institut für Bautechnik anzugeben, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung des Drainvlieses müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerung des Drainvlieses ist auf ebenem, steinfreiem Untergrund vorzusehen, wobei max. 3 Rollen übereinander gelagert werden dürfen. Die Schutzverpackung der Rollen ist erst unmittelbar vor Verlegung zu entfernen. Die höchstzulässige Freiliegendauer beträgt 1 Tag. Arbeitstäglich ist daher nur so viel Material zu verlegen, wie anschließend abgedeckt werden kann.

¹ AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt und die Verpackung des Bauprodukts und/oder der Beipackzettel des Bauprodukts und/oder der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die Komponenten des Bauprodukts müssen vor dem Einbau einwandfrei identifizierbar sein.

(3) Die Lieferscheine sind im Herstellwerk gemäß Abschnitt 2.2.1 vom Hersteller mit nachstehenden Angaben zu kennzeichnen:

Drainvlies:	"Baur Folien DV 200"
Zulassungsnummer:	Z-59.62-558
Antragsteller:	Baur Folien GmbH Gewerbestraße 6 87787 Wolfertschwenden
Herstellwerk:	Werk D
Herstellungsdatum:	
Herstellungs- oder Chargennummer:	Zur Schadensbeseitigung nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Materialien entsprechend den Angaben des Antragstellers verwenden!

(4) Die Zulassungsnummer ist leicht erkennbar und dauerhaft auf dem Drainvlies (mindestens alle 5 lfd. m) anzugeben. Auf dem Rollenetikett ist die Zulassungsnummer mit dem Namen des Antragstellers und dem Herstelldatum anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Drainvlies den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Drainvlies "Baur Folien DV 200",
- Zuordnung des hergestellten Drainvlieses zur Charge der verwendeten Rohstoffe,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Drainvlieses,

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen gemäß Anlage 1 sowie
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauprodukts

(1) Im Rahmen der Erstprüfung sind durch die anerkannte Prüfstelle die im Folgenden genannten Produkteigenschaften zu prüfen:

- max. Langzeitwasserableitvermögen unter max. zulässiger Auflast,
- Masseänderung und Änderung der Höchstzugkraft sowie Dehnung bei Höchstzugkraft nach Lagerung in den Prüflüssigkeiten nach Liste 7 der aktuellen Medienliste des DIBt sowie
- Eigenschaften nach Anlage 1, lfd. Nr. 1 bis 6.

(2) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Prüfstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Erstprüfung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Begläubigt
Dr.-Ing. Westphal-Kay

Ifd. Nr.	Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungs- werte	Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle	
1	Flächengewicht	g/m ²	DIN EN ISO 9073-1	1.000 ± 100		
2	Dicke	mm	DIN EN ISO 9073-2 (Auflast: 0,5 kPa)	8,4 ± 0,7	1 x je Charge und 1 x je Woche	
3	Zugfestigkeit	kN/m	DIN EN ISO 10319	≥ 22	1 x je Charge und 1 x je Woche	
				≥ 35		
	Dehnung bei Zugfestigkeit	%		120 ± 40		
				100 ± 40		
5	Wasserableit- vermögen	l/(m s)	DIN EN ISO 12958 bei 20 kPa Auflast, Bettung weich/weich, hydraulischer Gradient $i = 1$	0,024 ± 0,01	1 x jährlich	
6	Oxidations- beständigkeit	---	DIN EN ISO 13438:2019-05, Verfahren A, Prüftemp. 100 °C, Prüfdauer 28 d	Restfestigkeit ≥ 50 %	1 x jährlich	
7	max. zul. Auflast	kN/m ²	---	200	---	
8	Max. Freiliegezeit	Tag	---	1	---	
"Baur Folien DV 200" als Halbzeug						
Technische Kennwerte Grundlage für den Übereinstimmungsnachweis (Umfang WPK)						
Anlage 1						